

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 24. September 2003 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Rechtswissenschaftliche Fakultät vom 9. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 101ff.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 14. Oktober 2003 erteilt.

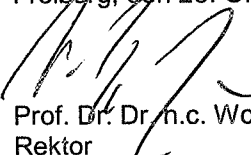
Artikel 1

1. Nach § 5 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
(3) Hat der Bewerber/die Bewerberin das Magisteraufbaustudium für im Ausland graduierte Juristen (LL.M.-Programm) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg mit der Note „summe cum laude“ erfolgreich abgeschlossen, so wird dies zusammen mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium im Ausland als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 angesehen.
2. Nach § 12 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
(3) Bis zu zwei Jahren nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Universitätslehrkräfte der Fakultät die Betreuung übernehmen, sofern das Promotionsvorhaben bei dem Betreuer/der Betreuerin zu einem Zeitpunkt begonnen wurde, als der Betreuer/die Betreuerin noch Universitätslehrkraft der Fakultät gemäß § 4 Absatz 5 war.
3. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 eingefügt:
§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend.
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft.

Freiburg, den 23. Oktober 2003


Prof. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor